

Satzung
Biologische Station Haus Bürgel
Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann e.V.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Verband fördert den Natur- und Landschaftsschutz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann sowie die Wissenschaft und Forschung im Bereich des Naturschutzes. Zu diesem Zweck fördert der Verband „Biologische Station Haus Bürgel Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann e.V.“ in Zusammenarbeit mit den Landschaftsbehörden der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann die Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft (§ 1 Landschaftsgesetz) im Bereich der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Wissenschaftliche Grundgenerhebung über Flora und Fauna.
2. Aufstellung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen in praxisbezogene Forschungsarbeiten zur Erlangung von Kenntnissen über Wechselbeziehungen von Tier- und Pflanzenwelt und menschlichen Einflüssen.
3. Beratung der Naturschutzbehörden und weiterer Interessenten bei gebietsbezogenen Planungen und allgemeinen Naturschutzfragen.
4. Beratung von Eigentümern von Flächen und interessierten Privatpersonen auch in Form von Kursen in schutzwürdigen Kulturlandschaften bei der naturschutzgerechten Bewirtschaftung und in Fragen der Landschaftspflege sowie der Fortbildung im Bereich des Satzungszwecks.
5. Beratung des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes im Hinblick auf gebietsbezogene Planungen, wie z.B. Biotopverbundplanungen und allgemeinen Naturschutzfragen.
6. Erarbeitung von Fachgutachten im Sinne des Satzungszwecks.
7. Erarbeitung von floristischen, faunistischen und weiteren erforderlichen ökologischen Grundlagendaten sowie auch Fortschreibungen.
8. Mitwirkung bei der Umsetzung der Entwicklungsziele und Festsetzungen der Landschaftspläne der beteiligten Gebietskörperschaften.
9. Betreuung der Naturschutzgebiete durch Umsetzung bzw. Entwicklung von Biotopmanagementplänen und anschließend Erfolgskontrolle in Zusammenarbeit mit den Unteren Landschaftsbehörden und dem ehrenamtlichen Naturschutz.
10. Umweltinformation und Beratung, z.B. durch gezielte Wegeführung von Besuchern in Schutzgebieten.
11. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wissenschaft und Forschung in diesen Bereichen.
12. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Symposien, Fachtagungen und Preisverleihungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im 4. Kalenderquartal abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung und der Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung per Post versendet werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert, oder wenn zumindest 25 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 1. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 3. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
 4. die Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbandes und den Anfall des Vermögens,
 5. die Aufnahme der Mitglieder,
 6. den Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 8. die Entlastung des Vorstandes,
 9. die Berufung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers; der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht,
 10. das jährliche Arbeits- und Maßnahmenprogramm,
 11. die Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters.
- (4) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung haben die Stadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann jeweils sechs Stimmen. Zwölf Stimmen stehen den Mitgliedern aus den nach § 60 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden und eine Stimme der „Interessengemeinschaft Haus Bürgel/Urdenbacher Kämpfe“ zu. Das Stimmrecht wird durch die Mitglieder oder deren Vertreter ausgeübt.
- (5) Vertreter der Landschaftsbehörden und der Kreisbauernschaften sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie sind hierzu rechtzeitig einzuladen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist verpflichtet, an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.